

§ 1 NÖ WWFG § 1

NÖ WWFG - NÖ Wasserwirtschaftsfondsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 31.01.2020

(1) Zur Unterstützung bei der Errichtung, Erweiterung, Erneuerung und Sanierung von Anlagen der Siedlungswasserwirtschaft wird ein Fonds errichtet.

(2) Der Fonds führt den Namen "NÖ Wasserwirtschaftsfonds", besitzt Rechtspersönlichkeit und hat seinen Sitz und Gerichtsstand am Sitz der NÖ Landesregierung.

In Kraft seit 01.01.2015 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at